

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom - 6. Sep. 1983

Nr. 1521

Gemeinde Märstetten.
Baulinienplan "Gillhofstrasse"; Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 3. August 1983 ersucht der Gemeinderat von Märstetten um Genehmigung des Baulinienplanes "Gillhofstrasse". Den Beilagen ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Während der Auflage vom 2. Mai 1983 bis 31. Mai 1983 ging eine Einsprache ein, die auf dem Verhandlungswege erledigt werden konnte. Da weder eine Gemeindeabstimmung verlangt noch eine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht wurde, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts im Wege.
2. Der Baulinienplan wurde durch das Baudepartement vor-geprüft. Die wenigen Bemerkungen wurden berücksichtigt. Die Verkehrslinien sichern in genügender Weise den Verkehrsraum für die Staatsstrasse. Dabei können die bestehenden Häuser durchwegs mit den Verkehrslinien umfahren werden. Von der Gemeindebehörde muss beachtet werden, dass ausser der Baulinie weitere, vom Strassen-gesetz vorgeschriebene Strassenabstände gelten, beispielsweise für Hofplätze bei Gewerbebetrieben oder für Garagebauten.

3. Der Baulinienplan dient nicht nur der Wahrung öffentlicher Interessen, sondern bringt auch Vorteile für die betroffenen Grundeigentümer; so werden einige Liegenschaften, die mit der Mehrwertsklausel belegt waren, davon befreit. Aus planerischer Sicht ist der Baulinienplan zweckmässig; er kann daher genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan "Gillhofstrasse" 1 : 200 der Gemeinde Märstetten wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Märstetten, 8562 Märstetten, unter Beilage zweier Pläne mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Plans mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi